

Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes	§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes
	(3) Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel erfolgt durch den Eigenbetrieb.
(3) Er führt die Bezeichnung KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -	(3) (4) Er führt die Bezeichnung KASSELWASSER - Eigenbetrieb der Stadt Kassel -
(4) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kassel.	(4) (5) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Kassel.
§ 2 Gegenstand und Aufgaben	§ 2 Gegenstand und Aufgaben
(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist 1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen; 2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebssatzung).	(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist 1. die Stadtgebiete Kassel und Vellmar mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen; 2. die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. 3. Der Betrieb und die Unterhaltung der Stadtschleuse Kassel. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der Eigenbetrieb liefert für die Stadtgebiete Kassel und Vellmar unentgeltlich Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und stellt Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 2 Eigenbetriebssatzung).

§ 7 Magistrat	§ 7 Magistrat
Dem Magistrat obliegen die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben.	Dem Magistrat obliegen die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Zu- ständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb KASSELWASSER bzw. die Betriebsleitung übertragen sind, ist weiterhin der Ma- gistrat der Stadt Kassel.
§ 8 Betriebskommission	§ 8 Betriebskommission
<p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; 2. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats; 3. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin 4. das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats; 5. ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet (besteht in den Fällen der Entsendung gemäß Ziffern 2, 3 und 4 Personenidentität, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Magistrats entsprechend); 6. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes; 7. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden; 	<p>(1) Der Betriebskommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung; 2. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in dessen/deren Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats; 3. der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin 4. das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats; 5. ein weiteres Mitglied des Magistrats, das dieser in die Betriebskommission entsendet (besteht in den Fällen der Entsendung gemäß Ziffern 2, 3 und 4 Personenidentität, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder des Magistrats entsprechend); 6. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes; 7. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden;
§ 10 Einberufung der Betriebskommission	§ 10 Einberufung der BOperetriebskommission
(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.	(2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden. Die Be-

	<p>etriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 53 Abs.2 HGO gilt sinngemäß für die Sitzungen der Betriebskommission. Ein Mitglied der Betriebskommission kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der/dem Vorsitzenden einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.</p>
§ 14 Aufgaben der Betriebsleitung	§ 14 Aufgaben der Betriebsleitung
(5) Die Aufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz werden vom Eigenbetrieb selbstständig wahrgenommen.	- ersatzlos gestrichen -
	§ 14a Datenschutz
	<p>Die datenschutzrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit allen organisatorisch durch den Eigenbetrieb vorgenommenen Datenverarbeitungen nimmt der Eigenbetrieb eigenständig für den Magistrat der Stadt Kassel wahr.</p>
§ 15 Personalangelegenheiten	§ 15 Personalangelegenheiten
<p>(1) Der Betriebsleitung werden gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter. 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung. 3. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende. 	<p>(1) Der Betriebsleitung werden gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter Beschäftigte des Eigenbetriebs KASSELWASSER. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Betriebsleiterinnen / Betriebsleitern. 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung.

	<p>3. 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende.</p>
--	--